



Durchschrift

**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

- 900-0148555-0010/IBG-0002-G44/18-Hes-

vom 16. April 2019

Auf Antrag der

**Firma**

**KG Deutsche Gasrußwerke**

**GmbH & Co**

**Weidenstraße 70-72**

**44147 Dortmund**

vom 15.08.2018, zuletzt ergänzt am 13.12.2018, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1934),

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß durch die Errichtung und den Betrieb je einer Wrasendampfkondensationsanlage in den Fahrstraßen 2/3 und 4/5 mit wesentlicher Steigerung des Wärmeexportes auf dem Werksgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstück 533

erteilt.

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß durch die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Wrasendampfkondensationen für die Abluft der Wrasenfilter der Fahrstraßen 2 und 3 sowie 4 und 5 dient sowohl der Verbesserung der Energieeffizienz durch die Rückgewinnung von prozessbedingter Abwärme (ausgekoppelter Wärmestrom je Kondensator: bis 5 MW) und der Einspeisung in das vorhandene Fernwärmesystem (Fernwärmestation -FWS- 1 und FWS 2) als auch der thermischen Beseitigung von Geruchsstoffen aus den Wrasenablüften.

Die beantragte Änderung wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

### 1. Die Errichtung und den Betrieb

- eines liegenden Wrasendampfkondensators (Pos. Nr. 0710; Rohrbündelwärmetauscher; Leistung: ca. 5 MW entsprechend 150 t/h; Druck abs. = 10 bar; dt = 30 K) in die Leitung zwischen Wrasenfilter und Sammelkamin (Betriebseinheit -BE- 4; Perlerei) für die Furnaceblack Fahrstraßen 2 und 3, der in die Stahlbaukonstruktion der Abscheideanlage 3 auf der vorhandenen Bühne +10,80 m an der Südseite des Perlereigebäudes integriert wird einschließlich eines darunter ebenerdig auf +0,0 m seitlich versetzt stehenden Kondensatabscheidebehälters (Inhalt ca. 2,5 m<sup>3</sup>; 4 m hoch; Ø 1 m) sowie zwei Kondensatpumpen (elektr. Leistung: je 4 kW) und zugehörige Rohrleitungen, ...
  - eines liegenden Wrasendampfkondensators (Pos. Nr. 0715; Rohrbündelwärmetauscher; Leistung: ca. 5 MW entsprechend 150 t/h; Druck abs. = 10 bar; dt = 30 K) in die Leitung zwischen Wrasenfilter und Sammelkamin (Betriebseinheit -BE- 4; Perlerei) für die Furnaceblack Fahrstraßen 4 und 5, auf der vorhandenen Bühne +3,9 m im Perlereigebäude einschließlich eines darunter ebenerdig auf +0,0 m stehenden Kondensatabscheidebehälters (Inhalt ca. 2,5 m<sup>3</sup>; 4 m hoch; Ø 1 m) sowie zwei Kondensatpumpen (elektr. Leistung: je 4 kW) und zugehörige Rohrleitungen, ...
  - von zwei teilweise übereinander und teilweise nebeneinander angeordnete Fernwärmewasserleitungen DN250 ausgehend von der Fernwärmestation FWS1 über eine ebenfalls neu zu errichtende Rohrbrücke bis zum Anschluss an die für die Wrasenkondensation Fahrstraßen 6 und 7 gebauten Leitungen am süd-östlichen Ende der Siloanlage sowie die zugehörigen Rohrleitungen zu den Wrasendampfkondensatoren der Fahrstraßen 2 und 3 (einschließlich Rohrbrücke) bzw. 4 und 5
  - von zwei Wrasenkondensationsgebläsen 2/3 und 4/5 (WraKo-Gebläse; elektr. Leistung: 132 kW; Abluftvolumen jeweils ca.: 12.200 Nm<sup>3</sup>/h)
2. die Errichtung eines neuen gemauerten Gebäudes (s. g. Gebläseraum) als Wetterschutz (Außenmaße -ca. Angaben-: 4,8 m breit; 3,0 m lang; 3,7 m hoch) für die Aufstellung und den Betrieb der Gebläseeinheit 2/3 und des Zusatzgebläses Verbrennungsluft für die Feuerungen der Drehrohtrockner auf zwei Einzelfundamenten einschließlich zweiflügeliger Stahltür und Zuluftöffnung mit Ansaugschall-

dämpfer; die Gebläseeinheit 4/5 wird ebenerdig in der Perlerei 4/5 errichtet und betrieben

3. die Demontage des zur Zwischenspeicherung und Vergleichmäßigung des Kondensatflusses genutzten östlichen GfK-Kesselwasserspeichers (Behälterinhalt: ca. 43 m<sup>3</sup>) und die Aufstellung und den Betrieb eines neuen gleichgroßen Kesselwasserspeichers aus Edelstahl als Ersatz
4. die Änderung des Betriebes durch die Förderung der hinter den Wrasendampf-kondensatoren anfallenden, nicht kondensierbaren Wrasenabläufe in das vorhandene Verbrennungssystem der Dampfkesselanlagen (Nachverbrennungsanlagen Kessel E und Kessel D) zur thermischen Behandlung und Geruchsminderung sowie
5. die Synchronisierung der vorhandenen zwei Fernwärmestationen FWS 1 und FWS 2 zur Optimierung der Grundlast im Fernwärmeverbund durch die Erhöhung der Kapazität der Pumpenanlagen und der hydraulischen Kopplung der Fernwärmestationen.

Mit den genehmigten Änderungen ist keine Erhöhung der bisher für die Anlage zur Herstellung von Furnaceruß genehmigten bzw. angezeigten maximalen Produktionskapazität von 138.000 t Industrieruße pro Jahr (t/a) verbunden.

Die Anlage zur Herstellung von Furnaceruß wird weiterhin täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr ganzjährig betrieben.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I. S. 49 / FNA 805-3-14), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595) zur wesentlichen Änderung der Dampfkesselanlage (hier: Errichtung und Betrieb der o.g. Wrasendampf-kondensatoren sowie die Förderung der nicht kondensierbaren Wrasenabläufe in das vorhandene Verbrennungssystem der Dampfkesselanlagen -Kessel E und Kessel D- zur thermischen Behandlung) und
- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005).

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher für die Anlagen zur Herstellung von Ruß erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 29.05.1987 (Az.: 23.8857.8 - G 102/86-T 1)

vom 13.02.1990 (Az.: 55.8857.8 - G 47/89) sowie

vom 23.11.1993 (Az.: 55.8851.4.6 G 19/93)

des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 08.11.2004 (Az.: 42.0044/04/0406.1-Kre/Bor)

und der Bezirksregierung Arnberg

vom 28.11.2014 (Az.: 53-Do-0008/14/4.6-Hes)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

## **III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG**

Auf die Bescheide der Bezirksregierung Arnberg

vom 12.04.2017 (Az.: 53-Do-A-0044/17/4.6-Hes) und

vom 21.06.2018 (Az.: 53-Do-A-0097/18/4.6-Hes)

als Bestätigungen der Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

## **IV. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die geänderte Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift / Fotokopie ist an der Betriebsstätte in Dortmund oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung schriftlich in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) anzuzeigen.

Die bei einer vollständigen Anlagenstilllegung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht sowie zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers

### 2.1 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

2.1.1 Für den Gegenstand der Änderungsgenehmigung gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 02.06.2017; Projekt Nr.: 9080-06-15 AZB, in Verbindung mit den Ausführungen aus den Antragsunterlagen.

2.1.2 Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.10.2017; Az.: 53-Do-0058/16/4.6-Hes unter Nr. 8.1 festgelegte Nebenbestimmung ist auch für die geänderte Anlage maßgebend.

### 2.2 Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV

#### 2.2.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

2.2.1.1 Die im v. g. Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.10.2017 unter Nrn. 11.1 und 11.2 festgelegten Nebenbestimmungen sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

#### 2.2.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

2.2.2.1 Die im v. g. Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.10.2017 unter Nrn. 11.3, 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 und 11.8 festgelegten Nebenbestimmungen sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

### 2.3 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Untere Bodenschutzbehörde)

2.3.1 Anfallender Bodenaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen sachgerecht extern zu verwerten bzw. zu entsorgen.

2.3.2 Sollten bei den Eingriffen in den Untergrund organoleptisch auffällige kontaminierte Boden-/Bauschuttpartien angetroffen werden, so ist ein Altlastensachverständiger hinzuzuziehen, der alle weiteren Aushubarbeiten begleitet und die ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials überwacht.

### 3. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht (Untere Abfallwirtschaftsbehörde)

- 3.1 Bei der Baumaßnahme sind alle Bauteile oder Gegenstände, die umweltgefährdende Stoffe enthalten, bzw. mit solchen behaftet sind, vorab zu demonstrieren und getrennt zu entsorgen. Anfallende Abfälle, insbesondere Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten. Separierte unbelastete Boden- / Bauschuttmassen sind auf dem Grundstück wieder einzubauen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das Material entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) vom 24.02.2012 in der z.Z. gültigen Fassung zu beseitigen.

Die Nachweise hierzu sind aufzuheben und dem Umweltamt der Stadt Dortmund, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2 Sollten bei der Baumaßnahme mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingprodukte, industrielle Nebenprodukte, Bodenmaterial ...), kurz RC-Material, eingesetzt werden, so sind folgende Genehmigungserfordernisse zwingend zu beachten:

Der Einbau von RC-Material mit Zuordnungswerten  $\leq Z 1.1$  gemäß „Dortmunder Einbauwerte“ ist ab einer Masse von mehr als 300 t anzuzeigen.

Der Einbau von RC-Material mit einer Schadstoffbelastung  $Z 1.2$  bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. RC-Material mit einer Belastung  $\geq Z 2$  ist nicht genehmigungsfähig.

- 3.3 Alle unter den Nebenbestimmungen Nr. 3.1 und Nr. 3.2 genannten Anzeigen und Erlaubnisse sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme beim Umweltamt der Stadt Dortmund, Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen.

### 4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 4.1 Die noch ausstehenden Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes sowie die Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne sind rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes mit den jeweiligen Teilprüfberichten bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund einzureichen (§8 Abs. 3 BauPrüfVO). Die Nachweise, Zeichnungen und Pläne müssen durch staatlich anerkannte Sachverständige (saSV) gemäß Sachverständigenverordnung (SV-VO) geprüft sein.

Die/Der staatlich anerkannte Sachverständige hat abschließend zu bescheinigen, dass der Standsicherheitsnachweis einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vollständig und richtig ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SV-VO NRW) sowie das Bauvorhaben nach Prüfung den Anforderungen an die Standsicherheit entspricht (§ 72 Abs. 7 Satz 1 und 2 BauO NRW).

Zur Bescheinigung gehören der abschließende Prüfbericht und eine Ausfertigung der geprüften Nachweise.

- 4.2 Das zum Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.11.2014 (Az.: 53-Do-0008/14/4.6-Hes) gehörende Brandschutzkonzept der Gotthardt+Knipper Ing.-Ges. mbH vom 30.09.2014 (Anlage Nr. 10 der An-

tragsunterlagen zum Bescheid vom 28.11.2014) und das zu den Antragsunterlagen (Anlage Nr. 11) gehörende Brandschutzkonzept der Franke - Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH, Bronnerstraße 7, 44141 Dortmund, (Projektnummer: 15 9 263-3) vom 27.08.2018 sind verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.

- 4.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) die Berichte über die Erstprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW vorzulegen. Die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfVO NRW durch Prüfsachverständige nach § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

Für die technischen Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW wiederkehrende Prüfungen spätestens in den dort angegebenen Zeiträumen zu veranlassen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 PrüfVO NRW mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige zu prüfen:

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Alarmierungsanlagen
- Elektrische Anlagen in Gebäuden gemäß Satz 1 (alle elektrischen Anlagen).

- 4.4 Die Bauherrin oder der Bauherr hat gem. § 57 Abs. 5 BauO NRW i. V. m. § 54 Abs. 2 und § 59a BauO NRW eine Fachbauleiterin/einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu beauftragen und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund zu benennen. Diese haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der baulichen Maßnahmen beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.

## 5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

### Lärmschutz

- 5.1 Nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage dürfen die vom Gesamtbetrieb einschließlich des zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehrs verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung

der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung nach Durchführung der genehmigten Änderungen vor den nächst benachbarten Wohnhäusern in Dortmund

- a.) Badweg Nr. 75 und Nr. 87  
Apelaakstraße Nrn. 8 - 38  
Pottkuhle Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7
- b.) Lindenhorster Straße Nrn. 160 - 172

die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von

- a.) tagsüber            55 dB(A) und  
      nachts            40 dB(A)

sowie

- b.) tagsüber            60 dB(A) und  
      nachts            45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die unter Buchstabe a.) genannten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von  
   06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
   20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von  
   06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,  
   13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
   20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 5.2 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Herstellung von Furnaceruß ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt ge-

gebene bzw. notifizierte Stelle eine Abnahmemessung zur Verifizierung des zu den Antragsunterlagen gehörenden Geräuschgutachtens (Anlage Nr. 20 der Antragsunterlagen) nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) durchzuführen und zu beurteilen.

Die Messplanung ist vorab mit dem Mess- und Prüfdienst (Dezernat 53) der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Die Abnahmemessung und deren Beurteilung muss zur unabhängigen Absicherung der vom Ingenieurbüro uppenkamp & partner durchgeführten Geräuschmissionsprognose durch eine andere sachverständige Stelle, die bisher in der Sache vorher nicht beratend tätig gewesen sein darf, durchgeführt werden.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute/Sachverständigen werden im Internet über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (Re-SyMeSa) veröffentlicht (s. [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa)).

- 5.3 Über das Ergebnis der Messungen und der Beurteilung nach Nebenbestimmung Nr. 5.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

#### Luftreinhaltung

- 5.4 Die beim Trocknungsprozess in den Trockentrommeln der Fahrstraßen 2 und 3 (Fahrstraßen 2/3) sowie 4 und 5 (Fahrstraßen 4/5) anfallenden geruchsbelasteten Wasserdampfemissionen sind über die Wrasenfilteranlagen und anschließend über die neuen Wrasendampfkondensatoren zu führen, bevor die dabei entstehenden nicht kondensierbaren Ablüfte mittels der WraKo-Gebläse 2/3 bzw. 4/5 (Abluftvolumen jeweils ca. 12.200 Nm<sup>3</sup>/h) dem vorhandenen Verbrennungsluftsystem der Nachverbrennungsanlagen der Kessel E und D zur thermischen Behandlung zugeleitet werden.
- 5.5 Bei Anfahrbetrieb einer oder mehrerer der o. g. Fahrstraßen (pro Fahrstraße ca. 10 mal pro Kalenderjahr für ca. 4 Stunden), bei Wartungsarbeiten (1-2 mal pro Kalenderjahr für jeweils ca. 3 Tage) sowie bei Störungen an den Wrasendampfkondensatoranlagen hat die Ableitung der unbehandelten Wasserdampfemissionen aus den o. g. Trockentrommeln (Abluftvolumen jeweils ca. 12.200 Nm<sup>3</sup>/h), wie bisher genehmigt, gemeinsam mit der Abluft aus den

Trommelfeuerungen (Abluftvolumen insgesamt ca. 12.200 Nm<sup>3</sup>/h), der Apparatfilterabluft (Abluftvolumen insgesamt ca. 25.400 Nm<sup>3</sup>/h) und der Abluft der Raumentstaubung (Abluftvolumen ca. 3.000 Nm<sup>3</sup>/h) direkt über die Quellen „Sammelkamin der Fahrstraße 2/3“ bzw. „Sammelkamin der Fahrstraße 4/5“ (gesamtes Abluftvolumen je Sammelkamin jeweils ca. 52.800 Nm<sup>3</sup>/h) ins Freie zu erfolgen.

5.6 Die nachfolgend aufgeführten Stoffe dürfen jeweils die Massenkonzentrationen im Abgas der Quellen „Sammelkamin der Fahrstraße 2/3“ bzw. „Sammelkamin der Fahrstraße 4/5“ nach Durchführung der genehmigten Änderung und beim Betrieb der Wrasendampfkondensationsanlagen (reduzierter Abgasvolumenstrom von maximal 40.600 Nm<sup>3</sup>/h je Sammelkamin) nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	0,65 g/m <sup>3</sup>
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
- organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, darin dürfen maximal enthalten sein:	50 mg/m <sup>3</sup>
Stoffe der Klasse I (nach Anhang 4 der TA Luft)	20 mg/m <sup>3</sup>
und	
Benzo(a)pyren	0,1 mg/m <sup>3</sup>

5.7.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind an den Quellen „Sammelkamin der Fahrstraße 2/3“ und „Sammelkamin der Fahrstraße 4/5“ Geruchsstoffemissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin durchzuführen und der Wirkungsgrad der Geruchsminderungsmaßnahme zu ermitteln.

Die Messplanung ist vorab mit dem Mess- und Prüfdienst (Dezernat 53) der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Die olfaktometrische Bestimmung der Geruchskonzentration in der Abluft der v. g. Quellen hat dabei gemäß DIN EN 13725 „Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ (Juli 2003) in der z. Z. geltenden Fassung und bei möglichst maximaler Kapazität der Fahrstraßen 2/3 und 4/5 und bei unterschiedlichen Rußarten zu erfolgen.

5.7.2 Mittels Ausbreitungsrechnung ist die Immissionszusatzbelastungssituation in Bezug auf Geruchsstoffe, resultierend aus den v. g. Geruchsstoffemissionsmessungen (d.h. ohne und mit Betrieb der Wrasenkondensationsanlagen) zu ermitteln.

- 5.7.3 Die unter Nebenbestimmung Nr. 5.7.1 und Nr. 5.7.2 festgelegten Messungen bzw. Berechnungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen, die bisher in der Sache vorher nicht beratend tätig gewesen sein darf.
- 5.7.4 Auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg sind die v. g. Messungen (hier: Nebenbestimmung Nr. 5.7.1) wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren erneut durchzuführen.
- 5.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, sind die unter der Nebenbestimmung Nr. 5.6 dieses Bescheides genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Quellen „Sammelkamin der Fahrstraße 2/3“ und „Sammelkamin der Fahrstraße 4/5“ durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Sonderregelung für den Stoff Benzo(a)pyren:

Falls bei der erstmaligen Messung die Massenkonzentration des Stoffes Benzo(a)pyren deutlich den festgelegten Grenzwert von  $0,1 \text{ mg/m}^3$  (hier:  $\leq 20 \%$ ) unterschreitet, ist eine wiederkehrende Messung dieses Stoffes nur auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg durchzuführen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute/Sachverständigen werden im Internet über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (Re-SyMeSa) veröffentlicht (s. [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa)).

- 5.9 Die Anforderungen an Messstrecken und -plätze hinsichtlich der Durchführung von Emissionsmessungen sowie die Anforderungen an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sind der DIN EN 15259 (Januar 2008) „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und ...“ zu entnehmen und einzuhalten. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511). Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen.
- 5.10 Der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 53-Do) sind jeweils Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor den beabsichtigten Terminen anzuzeigen.
- 5.11 Über das Ergebnis der Messungen und Berechnungen gemäß Nebenbestimmungen Nrn. 5.7 und 5.8 dieses Bescheides sind Messberichte / Berichte erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) unverzüglich vorzulegen.

Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Be-

deutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: [www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka\\_08.htm](http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm). Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.6 dieses Bescheides gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

5.12 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

## 6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

6.1 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits-

und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 6.2 Die geänderte Anlage darf vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden (§§ 14, 15 und 16 BetrSichV).
- 6.3 Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1246), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537), in Verbindung mit den §§ 6 ff der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - (GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648) bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595) mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
- 6.4 Die vom Sachverständigen im Prüfbericht nach § 18 BetrSichV der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Hamburg, vom 23.08.2018 (Anlage Nr. 21 der Antragsunterlagen) festgelegten Maßnahmen sind verbindlich und nachweislich einzuhalten.

## 7. Sonstiges

- 7.1 Emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich mitzuteilen.
- Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## **V. Hinweise**

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entspre-

chend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

3. Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht (Nachreichen von Bauvorlagen) oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils zu erklären, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Die Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
4. Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund sind gemäß § 75 Absatz 7 BauO NRW der Ausführungsbeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit den beigefügten Formularen anzuzeigen.
5. An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellen Schild nach § 14 Absatz 3 BauO NRW dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellen Schild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten.
6. Baustellen sind nach § 14 Absatz 1 und 2 BauO NRW so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
7. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund gemäß § 57 Abs. 5 BauO NRW vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmerinnen oder Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).
9. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).

10. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter IV. Nr. 1.3 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.
11. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
12. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
13. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere sind zu beachten:
  - Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung
  - Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung
  - Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) in der zur Zeit geltenden Fassung
14. Das Antragsgrundstück ist im Kataster der Stadt Dortmund über Altstandorte und Altablagerungen als Industriefläche erfasst. Lokal sind massive Mineralöl- und PAK-Kontaminationen in Boden und Grundwasser vorhanden. Gemäß den Antragsunterlagen finden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens lediglich untergeordnete Bodeneingriffe zum Fundamentaushub und zur Erstellung einer Bodenplatte statt.
15. Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen über die bisherigen Kenntnisse hinausgehende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde sowie der Bezirksregierung Arnsberg -Dez. 53 -Do- mitzuteilen.
16. Für Abfälle zur Beseitigung gilt der Benutzungszwang entsprechend der "Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dortmund", sofern die Stoffe

nicht in dieser Satzung nach Art oder Menge von der Beseitigung durch die Stadt Dortmund ausgeschlossen worden sind. In solchen Fällen setzen Sie sich bitte mit der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Telefon 9111 - 0 in Verbindung.

17. Werden bei evtl. noch vorzunehmenden Voruntersuchungen Verunreinigungen des Bodens oder des Gebäudes vorgefunden, so darf mit dem Abbruch erst begonnen werden, wenn die Entsorgung des anfallenden Materials gesichert ist. Hierzu ist zuvor ein Entsorgungsnachweis gemäß § 3 NachwV beizubringen.

## **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Antragsschreiben vom 15.08.2018   | 4 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis  | 1 Blatt |
| 3. | Antragsformular; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4  | 4 Blatt |
| 4. | Topographische Karte; M 1 : 25.000 (Nr. 4410, Dortmund)   |         |
| 5. | Baubeschreibung (August 2018)   | 2 Blatt |
| 6. | Bauvorlagen, bestehend aus:   |         |
|    | - Bauantragsformular vom 22.08.2018   | 2 Blatt |
|    | - Auszug aus dem Liegenschaftskataster; M 1 : 2.000<br>Stand: 09.08.2018  |         |
|    | - Auszug aus dem Liegenschaftskataster (mit eingezeichnete Änderung); M 1 : 2.000<br>Stand: 09.08.2018                                    |         |
|    | - Übersichtsplan „Projekt wesentliche Steigerung des Wärmeexportes“; M 1 : 500; Stand: 03.12.2018   |         |
|    | - Zeichnung „Projekt wesentliche Steigerung des Wärmeexportes; FB-Betrieb / Abscheide 2/3“; M 1 : 500; Stand: 03.12.2018                  |         |
|    | - Zeichnung FB-Betrieb / Perlerei; Bühnenpläne 4-7; Ebenen EG-1; M 1 : 200; Stand: 03.12.2018   |         |
|    | - Zeichnung FB-Betrieb / Perlerei; Bühnenpläne 4-7; Ebenen 2-3; M 1 : 200; Stand: 03.12.2018  |         |
|    | - Zeichnung FB-Betrieb / Perlerei; Bühnenpläne 4-7; Ebenen 4-6; M 1 : 200; Stand: 03.12.2018  |         |
|    | - Auszug aus dem Liegenschaftskataster „Gebläse-<br>raum“; Flurstück: 533; Flur: 1; Gemarkung: Linden-<br>horst; Dortmund; vom 09.08.2018 |         |
|    | - Abstandsfläche „Gebläse-<br>raum“; M 1 : 250; vom 03.12.2018  |         |
|    | - Zeichnung Gebläse-<br>raum; Grundrisse, Schnitte und<br>Ansichten; M 1 : 100; Stand: 03.12.2018   |         |

- Formular „Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen“ vom 22.08.2018	4 Blatt
- Formular „Baubeschreibung“ vom 22.08.2018	2 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (August 2018)	3 Blatt
- Baubeschreibung der Stahlgerüste und zugehörenden Anlagenteile (Juli 2018)	2 Blatt
- Statistikformular	2 Blatt
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung vom 23.01.18	1 Blatt
7. Berechnung der Abstandsflächen Gebläseraum vom 04.12.2018	2 Blatt
8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (August 2018)	6 Blatt
9. Produktionsschema Furnaceruß-Anlage (August 2018)	
10. Formblätter: Formular 2; Formular 3, Blatt 1 und 2 (für BE 1-7); Anhang zu Anlage 4, Formular 4 (für BE 4 und BE 6); Formular 4, Blatt 1 (für BE 1, BE 2, BE 4, BE 5, BE 6 und BE 7); Formular 5; Formular 6, Blatt 1 (für BE 4, BE 5 und BE 6)	39 Blatt
11. Brandschutzkonzept der Franke - Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH, Bronnerstr. 7, 44141 Dortmund, (Projektnummer: 15 9 263-3) vom 27.08.2018 und Anlagen (lt. Verzeichnis)	18 Blatt 27 Blatt
12. Verfahrensbild Wrasendampfkondensation FB-Betrieb, Anlage 2+3; Zeichn.-Nr.: 010000RI003-0	
13. Verfahrensbild Wrasendampfkondensation FB-Betrieb, Anlage 4+5; Zeichn.-Nr.: 010000RI002-0	
14. Wärmeschaltbild Furnacerußanlage; Zeichn.-Nr.: 03 00 00 UP 001 - 9; Stand: 21.08.2018	
15. Verfahrensschema Kesselluftnetz; Zeichn.-Nr.: 030011BS010-0; Stand: 20.08.2018	
16. Zeichnung „Wrasendampfkondensator DN 1.000“; Zeichn.-Nr.: 033636WZ001-0;	
17. Zeichnung „Kondensatabscheidebehälter; Abscheidebehälter, Ø 1.000 mm“; Zeichn.-Nr.: E3054-001-02	
18. Zeichnung „Wrasenkondensationsgebläse SKC1000“; Zeichn.-Nr.: 60-267b	
19. Beschreibung der Umweltauswirkungen	4 Blatt

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 20. Immissionsschutz-Gutachten (Schallimmissionsprognose ...) der uppenkamp und partner ..., Ahaus, vom 08.08.2018; Nr. 103 0889 18 und Anhang                | 12 Blatt<br>9 Blatt |
| 21. Prüfbericht nach § 18 BetrSichV der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Hamburg, vom 23.08.2018; Equipment-Nr.: 610080492/610080493                           | 7 Blatt             |
| 22. Angaben zur Betriebseinstellung   | 1 Blatt             |
| 23. Berechnung der Baukosten  | 1 Blatt             |
| 24. Zustimmung des Betriebsrates, der Sicherheitsfachkraft und des Arbeitsmediziners vom 15.07.2018   | 1 Blatt             |
| 25. E-Mail und Schreiben der Antragstellerin vom 18.03.2019 mit ergänzenden Angaben zu Ausfallzeiten und Übersichtsschema Perlereikamine 2/3 und 4/5; insges. | 8 Blatt             |

## **VII. Gründe**

Die Antragstellerin betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstück 533, u. a. eine Anlage zur Herstellung von Furnaceruß.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/ 16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.6 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), genannten Anlagen zur Herstellung von Ruß.

Mit Formular und Schreiben vom 15.08.2019 wurde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Furnacerußanlage nach § 16 Abs. 2 BImSchG in dem im Genehmigungstenor unter I. dieses Bescheides festgelegten Umfang beantragt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung und den Betrieb je einer Wrasendampfkondensationsanlage in den Fahrstraßen 2/3 und 4/5. Die Maßnahme dient der Steigerung der Energieeffizienz durch Abwärmerückgewinnung in den v. g. Fahrstraßen sowie der Geruchsemissionsminderung durch die Nachverbrennung der mit Geruchstoffen belasteten Wrasenabluft in den vorhandenen Kesselanlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der Wrasendampfkondensationsanlagen und die Zuführung der nicht kondensierbaren Ablüfte in das vorhandene Verbrennungsluftsystem der Dampfkesselanlagen (Nachverbrennungsanlagen Kessel E und Kessel D) zur thermischen Behandlung, stellt des Weiteren eine wesentliche Änderung der Dampfkesselanlage dar und bedarf der Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595). Diese Erlaubnis sowie die ebenfalls beantragte Baugenehmigung nach den Bestimmungen der BauO NRW sind aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG in der Genehmigung gem. § 16 BImSchG eingeschlossen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 17.04.2018 (GV. NRW. S. 206).

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 13.12.2017 (BGBl. I S. 3882), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 15.08.2018 vorgelegt und mehrfach ausgetauscht bzw. zuletzt im relevanten Umfang am 13.12.2018 ergänzt. Die Ergänzungen der Antragsunterlagen waren aufgrund von entsprechenden Nachforderungen des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund erforderlich und umfassen insbesondere die unter Anlage Nr. 7 aufgeführten Bauvorlagen bzw. dienen der detaillierteren Darstellung von Anlagenkomponenten.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind auch mit den nachgereichten Ergänzungen bzw. Detailplanungen nicht verbunden, so dass sich keine erneute Beurteilung hinsichtlich des Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergibt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg unter Beteiligung der nachfolgend genannten sachverständigen Behörden, die mit Schreiben vom 14.09.2018 jeweils eine Ausfertigung der Antragsunterlagen zur fachtechnischen Prüfung im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhielten.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag hinsichtlich der beantragten Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG geprüft und

unter bestimmten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

Stellungnahme

der Stadt Dortmund als

Gemeinde

- Untere Bauaufsichtsbehörde vom 15.03.2019 und vom 11.04.2019

- Brandschutzdienststelle vom 15.03.2019

- Untere Bodenschutzbehörde vom 15.03.2019

- Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vom 15.03.2019

- Untere Wasserbehörde vom 15.03.2019

- Untere Landschaftsbehörde vom 15.03.2019

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (AwSV), Standort Dortmund vom 04.10.2018

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB), Standort Arnsberg vom 19.10.2018

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Mess- und Prüfdienst), Standort Dortmund vom 09.10.2018

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Anlagensicherheit / Störfallverordnung), Standort Dortmund vom 01.10.2018

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Standort Dortmund vom 10.10.2018

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Dortmund vom 09.10.2018 und

weiterer Fachdezernate der Bezirksregierung Arnsberg.

Die immissionsschutz- und genehmigungsrechtlichen Belange wurden durch das Dezernat 53 (Immissionsschutz), Standort Dortmund, der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Das Dezernat 53 (Anlagensicherheit / 12. BImSchV) kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen in seiner Stellungnahme vom 01.10.2018 zu dem Ergebnis, dass durch die beantragte Änderung keine neuen oder größere Mengen störfallrelevanter Stoffe gehandhabt werden. Es erfolgen auch keine Änderungen der bereits vorhandenen Sicherheitsabschaltungen oder Änderungen an anderen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA) des Betriebsbereichs. Bei der beantragten Änderung handelt es

sich somit um keine störfallrelevante Änderung. Dieser störfallrechtlichen Beurteilung schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Bei der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) vor. Die Anlage zur Herstellung von Furnaceruß ist unter Nr. 4.6 im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte „d“ mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Das im Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB) kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen in seiner Stellungnahme vom 19.10.2018 zu folgendem Ergebnis:

„ ... § 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). ... Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes gilt seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen am 02.05.2013 für Neugenehmigungsverfahren unmittelbar. Für Änderungsgenehmigungsverfahren wurden unter bestimmten Voraussetzungen Übergangsfristen bis 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 eingeräumt. Darüber hinaus erweitert § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV die Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes für den ersten nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 gestellten Änderungsantrag dahingehend, dass ein Ausgangszustandsbericht hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand zu ergänzen, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Im Rahmen des ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrags vom 17.05.2016 auf Errichtung und Betrieb einer Bahnkesselwagenentladestation für Rußrohstoffe wurde von der Dr. Tillmanns & Partner GmbH ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (Bericht vom 02.06.2017; Projekt Nr.: 9080-06-15 AZB) für die gesamte Anlage erstellt. Unter Bezugnahme auf das o. g. vorangegangene Änderungsgenehmigungsverfahren kommt die Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co. in den vorliegenden Antragsunterlagen (hier: Anlage Nr. 19; Kapitel 7.7) zu dem Schluss, dass eine Anpassung bzw. Fortschreibung des AZB im aktuellen Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Wrasendampfkondensationsanlagen nicht erforderlich ist, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Schlussfolgerungen der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co. sind schlüssig und nachvollziehbar ...“. Dieser rechtlichen Beurteilung schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraus-

setzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 15.07.2018 (Anlage Nr. 24) stimmen der Betriebsrat im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der beauftragte Betriebsarzt der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß zu.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte durch die Fachdienststellen und -behörden der Stadt Dortmund nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI-Gebiet) im Sinne der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) sowie

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4 „Chemische Industrie“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien“ - Feststoffe und andere - vom Oktober 2006.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden. Mit den geplanten Wrasendampfkondensationsanlagen sind ferner keine anderen oder zusätzlichen luftverunreinigende Emissionen verbunden.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG und § 18 BetrSichV ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus der BetrSichV für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG und § 18 BetrSichV unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 (8a) BImSchG im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Der Wert des Gegenstandes wird mit insgesamt EUR 4.760.000,-- angegeben.

Die Herstellungskosten für die Baumaßnahme setzen sich nach den Berechnungen des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund vom 11.04.2019 aus den angegebenen Baukosten und den Kosten für die Planung und Durchführung des Vorhabens (zuzüglich MwSt.) zusammen und werden entsprechend mit EUR 1.963.500,-- angesetzt.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) zuletzt geändert am 18.12.2018 (GV. NRW. S. 730).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1b) bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,-- EUR

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR 15.530,00

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung betragen nach Tarifstelle 2.4.2.3

13 v. T. der Herstellungssumme, auf volle 500 EUR aufgerundet,

somit

EUR 25.525,50.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 2.4.2.3, so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR 25.525,50

weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1d) sind bei Regelung des Betriebes einer Teil- oder Änderungsgenehmigung 150 EUR bis 5.000 EUR zusätzlich zu erheben. Mit dieser Änderungsgenehmigung ist auch die Regelung des Betriebes verbunden, so dass eine zusätzliche Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1d) festzulegen ist.

Angesichts der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes dieser Amtshandlung sowie des Verwaltungsaufwandes wird die Verwaltungsgebühr dieser Tarifstelle auf

EUR 4.000,--

festgesetzt.

Diese festgesetzte Gebühr wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.2.3 erhoben und somit ergeben sich

EUR 29.525,50.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS Registrierungsurkunde (Register-Nr.: DE-118-00022) vom 27.04.2018 bis zum 20.05.2021 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von:

EUR 29.525,50 - EUR 8.857,65 = EUR 20.667,85.

An Verwaltungsgebühren werden somit (abgerundet)

**EUR 20.667,50**

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dortmund, den 16.04.2019

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Hesse)